

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „VIPINGO“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Saulgau mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“ eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „VIPINGO e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz des Vereins ist Ostrach / Baden- Württemberg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

- Entwicklungshilfe in Kenia durch finanzielle Unterstützung von Infrastruktur-Projekten sowie durch praktische Arbeit vor Ort.
- Förderung der Schulbildung und
- Medizinische Versorgung der Bevölkerung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme des/der Betroffenen ab, so ist dies in der nächsten Mitgliederversammlung im Tätigkeitsbericht des Vorstandes mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

(6) Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Höhe des Mitgliedbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 12,- € (1,- € pro Monat). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Änderungen des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördergelder sowie Zuwendungen in Form einer einmaligen Spende sind freiwillig und jederzeit möglich.
- (2) Ab einem Spendenbeitrag von 50,- € wird eine ordentliche Spendenquittung ausgestellt.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und Umlagen
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen ein Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung geladen. Mitglieder, die keine E-Mail- Anschrift haben, werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind die Ergänzungen bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (7) Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung sämtliche Fragen der Vereinspolitik erörtern und Beraten.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet, oder von einem von ihm benannten Vertreter.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand):

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassier
- Schriftführer
- Pressewart

(2) Bis zu 12 gewählte Beisitzer ergänzen den Vorstand.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch mindestens so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet Der 1. Vorsitzende.

(5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind 1. Vorstand und der 2. Vorstand, je mit Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorstands vertreten darf.

(6) Über die Einberufung von Vorstandssitzungen und die jeweils zu fassenden Beschlüsse entscheiden die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Vorstandssitzungen sind mindestens als Beschlussprotokoll zu protokollieren. Die Protokolle werden unter Berücksichtigung des Schutzes persönlicher Daten in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Erstattung von Reisekosten

(1) Der Verein kann für Vereinsmitglieder oder im Auftrag des Vereins tätige Nichtmitglieder, wenn es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben, Zuschüsse zu freiwillig übernommenen Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungsaufwendungen, die zur Erfüllung von Vereinszwecken nach § 2 entstehen, auf Antrag gewähren.

(2) Zur Vereinfachung der Feststellung der tatsächlichen Aufwendungen können die Pauschalsätze für Dienstreisen angewandt werden, die für die Lohnsteuer gültig sind. Diese gelten zugleich als Höchstsätze für Auslagenersatz.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so geltend die Vorsitzenden als Liquidatoren.

(2) Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks kommt das Vermögen dem Vereinszweck zu gute. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Saulgau eingetragen ist.

Stand : 27.01..2013

gez. Schriftführer
Bernhard Eckhardt